

II-6740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/168-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 13. Juli 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2962/AB
1992 -07-14
zu 3015/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 20. Mai 1992, Nr. 3015/J, betreffend die Prüfung zur Berechtigung zum Lenken von Dienstkraftwagen des Bundes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich folgende grundsätzliche Bemerkungen machen:

Bei dem in der Anfrage zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. September 1981, GZ. 01 0503/13-II/2-b/81, handelt es sich um die von der Bundesregierung am 9. September 1981 beschlossene Neufassung der "Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes", die zuständigkeits-halber vom Bundesministerium für Finanzen allen Organen des Bundes bekanntzugeben waren. Diese Richtlinien, die seit mehr als vierzig Jahren über Auftrag der Bundesregierung von der Bundeskraftwagenkommission erstellt und laufend den Notwendigkeiten angepaßt werden, enthalten u.a. Bestimmungen über die zu führenden Aufzeichnungen von Daten in technischer, finanzieller und benutzungsmäßiger Hinsicht, über Dienstfahrten, Abstellung und Miete von Kraftfahrzeugen, Anschaffung, Ausstattung, periodische Überprüfung, Veräußerung wie auch die Lenkung von Kraftfahrzeugen.

Da es sich bei den Kraftfahrzeugen des Bundes um aus Steuermitteln angeschaffte Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens handelt, ist eine sorgfältige und sorgsame Handhabung zur Hintanhaltung von finanziellen Schäden im Vermögen des Bundes oberste Voraussetzung. Es sehen daher diese Richtlinien vor, daß soweit nicht zur Lenkung bundeseigener Kraftfahrzeuge berufsmäßig bestellte Bedienstete zur Verfügung stehen, aus dienstlichen Gründen auch andere Bedienstete mit der

- 2 -

Lenkung bundeseigener Kraftfahrzeuge betraut werden können. Letztere haben sich einer Fahrzuverlässigkeitsprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Fahrzuverlässigkeitsprüfung ist die Erlangung der Gewißheit, daß der Lenker mit der Handhabung des Kraftfahrzeuges und dessen technischen Einrichtungen vertraut ist, über die Betriebsanleitung informiert ist, materialschonend und nach Möglichkeit defensiv fährt sowie kleinere Arbeiten am Kraftfahrzeug selbst durchführen kann.

Der Besitz des Führerscheines allein bietet dafür keine Gewißheit, da dieser nur bestätigt, daß der Bedienstete zum Zeitpunkt des Erwerbs die daran angeknüpften Voraussetzungen erfüllt hat. Er ist jedoch kein Beweis dafür, daß er über eine entsprechende Fahrpraxis verfügt.

Anläßlich der von der Bundeskraftwagenkommission am 8. Mai 1992 beschlossenen Aktualisierung der Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes wurde auch diese Bestimmung einer Anpassung unterzogen, indem alternativ zur Fahrzuverlässigkeitsprüfung der Praxisnachweis als Fahrer eines eigenen Kraftfahrzeuges zumindest über 2 Jahre erbracht werden kann.

Zu 1. und 2.:

Da die betroffenen Beamten nicht ausschließlich mit der Vornahme der Fahrzuverlässigkeitsprüfung beschäftigt sind, sondern dies neben ihren anderen Aufgaben durchführen, ist die Angabe einer konkreten Anzahl sowie eines entsprechenden Aufwandes nicht möglich.

Zu 3.:

Zu diesem Punkt verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

Zu 4. - 6.:

Die Neufassung der Richtlinien mit der oben erwähnten Möglichkeit des Praxisnachweises (ohne Ablegung einer Fahrzuverlässigkeitsprüfung) wurde vom Ministerrat am 10. Juni 1992 beschlossen und wird mit Wirkung 1. Juli 1992 in Kraft gesetzt.

Beilage



A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Prüfung zur Berechtigung zum Lenken von Dienstkraftwagen des Bundes

Laut einem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen GZ 0100503/13-II/2-B/81 vom 14.09.1981 muß für die Erlangung der Berechtigung zum Lenken eines Dienstkraftwagens des Bundes eine theoretische und praktische Prüfung abgelegt werden.

In der Privatwirtschaft genügt es, für die Anstellung als Fahrer einen gültigen Führerschein der Republik Österreichs zu besitzen. Es ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch für die Dienstkraftwagen des Bundes gelten sollte.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Beamte sind derzeit damit beschäftigt, diese Prüfungen vorzunehmen?
- 2) Auf welchen Betrag belaufen sich die Kosten zur Entlohnung dieser Beamten?
- 3) Welche Gründe waren für einen derartigen Erlaß ausschlaggebend?
- 4) Gedenken Sie, diesen Erlaß in nächster Zeit wieder rückgängig zu machen?
- 5) Wenn ja: Wann?
- 6) Wenn nein: Warum nicht?

Wien, den 20. Mai 1992